

KURT GROENEWOLD  
DR. FRANZ JOSEF DEGENHARDT  
~~WOLF-DIETER REINHARD~~  
RECHTSANWÄLTE

HAMBURG 19.  
Osterstraße 120  
Telefon. 49 29 15 + 49 24 55

Gerichtskasten 162

BfG Hamburg Kto 1166319 4/50  
PSchKto Hamburg 2116 35 - 200

RAe Groenewold, Degenhardt, ~~Film~~ 2 HH 19, Osterstr. 120

KG/Je./4444

### Anwaltstreffen 17.12.1973

- 1.) Zwei Vertreter der RH e.V. wünschten an der Versammlung teilzunehmen, mindestens jedoch an der Diskussion darüber, was gegen das Ausschlußgesetz gemacht werden sollte. Es wurde darauf hingewiesen, daß auch die andere RH Kontakt für eine Kampagne aufgenommen habe. Es bestand Einigkeit darüber, das Verteidigertreffen ohne die RH e.V. durchzuführen und keinen allgemeinen Besprechungstermin zu vereinbaren.
- 2.) Es wurde der Vorschlag gemacht, daß die politischen Verteidiger auf Einladung von Schily/~~BAUNY~~ Ende Januar in Stuttgart eine Veranstaltung machen sollten. Dafür wurden folgende Gründe angeführt:
  - a) Die bisherigen Verfolgungsmaßnahmen gegen die Anwälte und das Gesetz seien die politische Antwort auf die propagandistische Funktion der Verteidiger sowohl in der Hauptverhandlung als auch in den von ihnen gegründeten Komitees. Ihrer propagandistischen Tätigkeit sei es zu verdanken, daß der Öffentlichkeit bewußt sei, daß es politische Gefangene gibt, daß sie einer Sonderbehandlung der Folter unterworfen würden ~~und~~ wegen ihres Konzepts der Stadtguerilla. Das Gesetz werde vorbereitet, weil die Inhaftierung einzelner öffentlich schwieriger durchsetzbar sei und auch nicht mehr zur Diskussion stünde, weil andererseits das Berufsverbot nach der Anwaltsordnung jahrelang dauern könne.
  - b) Für Stuttgart spräche, daß dort die ersten Ehrengerichtsverfahren aufgrund des Hungerstreiks der Anwälte vor dem BGH durchgeführt würden und über diese Hungerstreiks der Zusammenhang mit der Isolationsfolter klar hergestellt würde, also auch mit der politischen Funktion der Verteidiger und der Arbeit der Komitees.
  - c) Für Stuttgart und für den Zusammenhang mit den Ehrengerichtsverfahren spräche, daß das geplante große Verfahren gegen die RAF voraussichtlich in Stuttgart stattfinden werde und die Verfahren gegen Croissant/Lang/Cassel diese Verfahren vorbereiten sollten.

Die Gründe dagegen waren u.a., daß

- a) die Kampagne bzw. ihrer Eröffnung Sache der politischen Gruppen nicht der Anwälte seien. Dieser Einwand wurde aber von den meisten sofort zurückgewiesen,
- b) daß sich das Gesetz nicht so sehr gegen die Tätigkeit der Verteidiger in den Sachen der RAF-Gefangenen richtete, sondern im Zusammenhang mit den sich verschärfenden Klassenkämpfen stünden und die Ausschaltung der politischen Verteidiger in den massenhaften Verfahren vorbereiteten,
- c) Ehrengerichtsverfahren flatterten den anderen Anwälten massenweise ins Haus. Sie zum Aufhänger der Kampagne zu nehmen, sei einfach lächerlich.
- d) Die aufgeschlossene liberale Öffentlichkeit, insbesondere liberale Anwälte würden nicht gewonnen, vielmehr abgeschreckt, wenn man die Veranstaltung im Zusammenhang bringen würde mit der Aktion vor dem Bundesgerichtshof und den Ehrengerichtsverfahren deshalb. Gewonnen würden sie aber darüber, daß sich dieses Gesetz gegen die Anwaltstätigkeit insbesondere in politischen Strafsachen richten würde.

Die Abstimmung ergab, daß die Mehrheit für die Veranstaltung am 30.1.1974 war, als Aufhänger aber gegen Anwaltsgesetz/konkrete Verfolgungsmaßnahmen: Sondern für Anwaltsgesetz/Aufhänger Anwaltsgesetz war.

Demgemäß kam der Vorschlag, die Veranstaltung nicht in Stuttgart, sondern in Bonn, wo der Gesetzgeber sitzt, stattfinden zu lassen. Da aber dann der Vorschlag kam, in Bonn nur die geplante Dokumentation auf einer Pressekonferenz vorzustellen, wurde dann Stuttgart als Veranstaltungsort festgelegt.

Schily/Hannover hatten abgelehnt, Einlader zu sein. Abgelehnt wurde auch der Vorschlag, die Verteidiger als Gruppe als Einlader anzuführen. Beschlossen wurde, daß eine neutrale Organisation (HU u.a.) Veranstalter sein sollte. Croissant soll das organisieren.

Als Redner wurden Hannover/Preuß bestimmt. Nach dieser Festlegung kam noch einmal Kritik. Insbesondere wurde gefordert, daß in jedem Fall Croissant in Stuttgart sprechen müßte. Es wurde dann festgelegt, daß alle 4 Kandidaten sprechen, Croissant über die Verfolgungsmaßnahmen, die anderen 3 Hannover/Preuß/Schily (sein Name sollte auf der Ankündigung erscheinen, weil das Gesetz immerhin Schily genannt wird) wollten sich untereinander absprechen.

Der Vorschlag aus Stuttgart, die Betriebsratsvorsitzenden Lamm/Eberle sprechen zu lassen, wurde ohne Diskussion bereitwillig angenommen und zwar so, daß je einer von ihnen am Anfang und am Ende spricht.

Abgelehnt wurde der Vorschlag, daß zu der Veranstaltung andere Anwälte im Namen aller versammelten Rechtsanwälte oder Anwälte eingeladen werden sollten. Vielmehr sollte jeder Anwalt für sich

auf die Veranstaltung hinweisen und einladen. Weitere unmittelbare Aktivitäten der politischen Verteidiger wurden nicht festgelegt.

- 3.) Über die Dokumentation war schon im Zusammenhang mit der Veranstaltung gesprochen worden. Es wurde berichtet, daß das Komitee in Hamburg bereits an einer arbeitet. In der Dokumentation soll im Zusammenhang mit dem Ausschlußgesetz über die Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit der Weimarer Republik etc. berichtet werden und über die Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den politischen Gefangenen. Hannover/Preuß/Hoffmann/Niepel/Groenewold/Köncke sollen daran arbeiten.
- 4.) Die Stuttgarter Anwälte Croissant/Lang/Cassel hatten schriftlich bereits die anwesenden und andere Anwälte gebeten, sich in ihrer Ehrengerichtssache wegen des Hungerstreiks vor dem Bundesgerichtshof gegen Folter an den politischen Gefangenen als Verteidiger zu melden. Dagegen gab es erhebliche Opposition. Es wurde gesagt, ein Haufen Rechtsanwälte sehe nur aus wie ein Haufen schwarzer Krähen. Außerdem könnte das Argument auftauchen, daß hier 50 Anwälte zur Verteidigung bereit seien, die Anwälte sonst immer über Zeitmängel klagten, wenn es um ihre Mandanten ginge. Dadurch würde die geplante Demonstration unglaubwürdig. Es wurde auch das Argument gebracht, drei gute Verteidiger seien besser und könnten wesentlich mehr erreichen. Auch wurde gesagt, für Ehrengerichtsverfahren, die dauernd eingeleitet würden, lohne sich dieser Aufwand nicht und sei einfach lächerlich. Von den Stuttgartern wurde darauf hingewiesen, daß es auf den sogenannten guten Prozeß nicht ankomme, sondern darauf, darüber den Zusammenhang zwischen Anwaltsverfolgung, Folter und Isolation herzustellen und die Solidarität der politischen Strafverteidiger zu zeigen. Das massenweise Erscheinen im Zusammenhang mit dem Ausschluß von Becker/SPK-Prozeß sei günstig gewesen. Die Justiz greife sich hier einzelne Anwälte heraus, obwohl nicht nur die Unterzeichner der Hungerstreikerklärung, sondern auch andere Anwälte an der Demonstration vor dem BGH teilgenommen haben, eben weil das große Verfahren voraus-sichtlich in Stuttgart stattfinden würde.

Die Münchener wiesen auf ihre eigenen Verfahren hin und meinten, daß die gemeinsame Vertretung einen demonstrativen Effekt habe. Die Verteidigung im einzelnen müsse dann noch besprochen werden. Insgesamt wurde die Diskussion so zusammengefaßt, daß sich viele Kollegen für die Stuttgarter Anwälte als Verteidiger in den Ehrengerichtsverfahren zunächst einmal melden sollten, und zwar möglichst bald.

- 5.) Von einem ~~Berliner~~ Anwalt wurden die Briefe eines Anwalts an Gefangene, insbesondere der eine, indem er erwähnt worden war, kritisiert:
  - a) die Fotokopie enthalte das Wort Verteidigerpost, er könne sich nicht erinnern, dem Anwalt eine Vollmacht erteilt zu haben,
  - b) der Brief enthalte eine Mitteilung darüber, was er mit einer Mandantin besprochen habe. Es sei allein seine Sache, Gesprächsinhalte mit einer Mandantin anderen mitzuteilen. Nur er und die Mandantin hätten solche Mitteilungen untereinander auszumachen und andere Anwälte, auch wenn sie für dieselbe Mandantin Vollmacht hätten, hätten dazu kein Recht.,

c) in dem Brief stünde etwas von einem Streit zwischen einem Anwalt und einem Mandanten in Berlin über die Verteidigungslinie, ohne daß der erwähnte Anwalt habe vorher Stellung nehmen können,

~~XX und daß sie ihn zu Unrecht angreife.~~

d) über eine in Berlin erkrankte Gefangene stünde, daß ihre Anwälte alles mobilisieren wollten, offenbar aber nur Anträge an das Gericht gemacht hätten. Er habe da zwar Fehler gemacht. Die Sache sei aber ausschließlich zwischen ihm und der Mandantir zu klären.

Es wurde noch gesagt, solche Berichteseien gegenüber den Anwaltskollegen unsolidarisch. Aus Frankfurt wurden die Briefe noch als regelmäßiges Gekotze bezeichnet, die nur Gerüchte enthielten und über Anwälte diffamatorische Äußerungen enthielten. Aus Frankfurt wurde auch gesagt, daß bei der Zellendurchsuchung doch genug Papier gefunden worden sei und man der anderen Seite nicht noch mehr Material überlassen könnte. Aus Berlin wurde einmal festgestellt, daß die Briefe notwendig für die Information der Gefangenen seien, um die Isolation zu durchbrechen. Das sei der einzige Weg, den die Anwälte dafür hätten. Darüber könne nicht weiter diskutiert werden. Allerdings habe er auch schon einzelne genaue Bezeichnungen kritisiert.

Hinzugefügt wurde noch, daß die Information notwendig sei, daß es aber gelegentlich einen (black out) gebe, also etwas unkontrolliertes. Betroffene Anwälte müßten sozusagen ein Anhörungsrecht haben. Außerdem sei es wichtig, daß die Anwälte auch gegenüber diesen Gefangenen ihre eigene Politik verfolgten und sich nicht ohne weiteres der Tendenz, sich instrumentalisieren zu lassen, unterwerfen würden.

Zur Kritik wurde ~~gesagt~~ erwidert:

- a) Der Einwand, Gespräche mit Mandanten dürfe nur der betroffene Anwalt öffentlich machen, sei formal und falsch: Über den Gesprächsinhalt verfügte auch der andere Gesprächsteilnehmer, der Gefangene. Außerdem könne diese Verteidigung nicht dadurch geführt werden, daß auch die Anwälte die Gefangenen vereinzeln. Vielmehr sei die Gruppe als Gruppe verfolgt, insbesondere als Gruppe der Isolationsfolter unterworfen und müßte insoweit als Gruppe politisch verteidigt werden. Dazu gehörte eine möglichst umfassende Information.  
*x Das sei die Ziel der Str.*
- b) Diese Information sei also notwendig, um die von der Bundesanwaltschaft gewollte Isolation und Folter zu durchbrechen und deshalb hätten die Anwälte im März die Komitees gegründet. Deshalb könnte sich grundsätzlich daran nichts ändern.
- c) Offenbar fürchteten die Kritiker nur Mitteilungen über Anwälte. Ein Anhörungsrecht käme nicht in Betracht, allenfalls in Ausnahmefällen. Von Gerüchten könnte nicht gesprochen werden, weil jeder Anwalt zu den Briefen der anderen Stellung nehmen könnte. Gerüchte würden eher von anderen gemacht. Kritisiert werden könnten nur konkrete Punkte darüber, ob sie in einem solchen Brief so hineingehörten. Kritisiert werden könnte nach jetziger Einschätzung der Punkt c) (Streit Mandant/

Anwalt).

In diesem Zusammenhang wurde noch einmal der Vorschlag gemacht, daß alle Anwälte alle verteidigten. Das wurde aber von den meisten abgelehnt einmal wegen der Gefahr, daß beim Ausschluß eines Anwalts alle ausgeschlossen würden, zum anderen auch mit der Begründung, daß solche Verteidigungen oft besser jeweils für einzelne Mandanten geführt würden und nicht nach den Interessen oder Wünschen anderer.

Das Gespräch wurde so zusammengefaßt, daß die Sache nicht zu Ende diskutiert werden könnte, die Kritik aber berücksichtigt werden würde.

- 6.) Zum Punkt Verteidigung von Ströbele/Becker/Groenewold etc. wegen § 129 wurde vorgeschlagen, daß die betroffenen Anwälte die Frage eines westdeutschen Verteidigers und internationaler Verteidiger intern besprechen sollten.
- 7.) Zum Treffen der französischen Anwälte wurde berichtet, daß sich Monsieur de Felice bereit erklärt hätte, sich an der Verteidigung der Anwälte zu beteiligen. Golzem/Plottnitz hatten eine schriftliche Einladung bekommen und erklärten, sie führen dort hin.
- 8.) Zur Kursbuch-Diskussion fehlte Riemann ohnehin. Eschen war weg - gegangen. Lang gab einen längeren Bericht. Der Vorschlag, daß alle vier Anwälte ihren Honoraranspruch an Lang abtreten und dieser ev. auch klagen sollte, wurde abgelehnt. Es lohne sich nicht, trotz des Hinweises auf die Differenz zwischen DM 30.000,00 und DM 8.000,00. Lang sollte einmal von Riemann die von diesem als Teilhonorar akzeptierten DM 1.500,00 wiederholen und außerdem mit dem Kursbuch über die Abrechnung des Gewinns verhandeln. Die meisten Anwälte hatten wenig Neigung, noch was zu machen.

Es wurde festgesetzt, daß das Geld vom Kursbuch auf dem Anderkonto Lang bleiben soll und daß das Geld auf die für 1973 bis 20.1.1974 nachgewiesenen Reisekosten aufgeteilt werden soll.

Das Spendenkonto in Hamburg, das die Komitees eingerichtet haben, wurde akzeptiert und bekanntgegeben.

- 9.) Im Zusammenhang mit den Reisen wurde noch einmal die Forderung gestellt, daß zur Entlastung der öfters reisenden Verteidiger und zur Durchbrechung der Isolation es notwendig sei, daß sich mehr Anwälte für die einzelnen Gefangenen legitimierten. Dagegen wurden die schon oben geschilderten Bedenken gebracht. Mindestens wurde dann gefordert, daß die betroffenen nicht so belasteten Anwälte mindestens noch einige Mandanten hinzunehmen wollten. Das wurde abgelehnt. Schließlich wurden einige Anwälte konkret kritisiert, weil sie ihre Mandanten nicht bzw. nur in großen Abständen besuchten. Dabei wurde von Ströbele erwähnt, daß er aus der Kasse der RH ausdrücklich Reisekostenerstattung in Aussicht gestellt hatte. Eine Änderung der Reishäufigkeit der anderen Anwälte zeichnete sich nicht ab.
10. Die Komitees hatten Mitglieder und zwei Anwälte zum Amnesty-Kongress in Paris geschickt. Golzem kritisierte, daß die Anwälte nicht, wie sie erwartet hatten, auf der Plenarsitzung hätten reden können und daß er darüber falsch informiert worden sei. Deshalb sei er nach dem ersten Tag abgereist. Groenewold wies demgegenüber darauf hin,

daß sie zwar nicht hätten reden können, auch Teuns krank war, sie aber am nächsten Tag in der Haupthalle einen Stand errichtet hätten, außerdem eine Pressekonferenz veranstaltet hätten und eine Reihe von Interviews gegeben. Auf diese Weise sei der gleiche Zweck erfüllt und das Ziel, konkret über die Folter an politischen Gefangenen in der Bundesrepublik zu reden, doch erreicht worden. Im übrigen sollte die Kritik darüber am besten im Komitee ausgetragen werden, da die Anwälte mit den Komitees dorthin gereist seien.

- 10.) Der Vorschlag, zwei Vertreter zur RH e.V. zu schicken, wurde abgelehnt. Stattdessen wurde gesagt, daß die Anwälte natürlich mit der RH e.V. dann zusammenarbeiten sollten, wenn diese eine Veranstaltung gegen das Anwaltsgesetz und gegen Folter an politischen Gefangenen machten. Wichtig sei dann, den Standpunkt der Verteidiger an politischen Gefangenen darzustellen.

Dabei erhielten wir noch die Information, daß die RH e.V. ohnehin nicht die Absicht habe, mit den politischen Verteidigern als Organisation zu verhandeln, sondern sich noch einzeln mit ihnen in Verbindung setzen werde.

- 10.) Ströbele kündigte noch eine Aktenliste an und darüber, daß er bestimmen werde, wer welche Verteidigerakten den jeweiligen Gefangenen geben soll.

Hamburg, den 19. Dezember 1973